

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

No. 3078.

19. JULI 1924.

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat dem mit Regierungsratsbeschlüssen No. 4462 vom 12. Oktober 1917 und No. 5766 vom 24. Dezember 1918 genehmigten Bebauungsplan über die Gebiete des Mühledorf und Mühlefeld erweitert.

Der erweiterte Bauplan war nach Massgabe von § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 durch Ankündigung im Lokalanzeiger Schönenwerd während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Von den innert nützlicher Frist eingereichten zwei Einsprachen konnte einer derselben ohne weiteres entsprechen werden.

Die einzig noch unerledigte Einsprache des Herrn Urs Viktor Ciger, Maurer, in Niedergösgen, stützt sich auf Entwertung seiner Liegenschaften, Grundbuch Niedergösgen No. 227 und 228 durch den projektierten Strassenzug 36. Er verlangt Verschiebung der Strasse um 3 m nordwärts, damit ihm die Erstellung eines Gebäudes auf dem östlichen Teil der vor genannten Liegenschaften ermöglicht werde.

Ein Versuch des Gemeinderates, dem Begehren zu entsprechen, hat zu Einsprachen der Eigentümer der durch die vorgesehene Abänderung in Mitleidenschaft gezogenen Grundstücke No. 226 und 786 geführt.

Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, legt nunmehr die Einwohnergemeinde Niedergösgen mit Schreiben vom 8. Juli 1924 die Einsprache zum Entscheid und die von der Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates am 7. Juli 1924 beschlossene Bauplanerweiterung zur Genehmigung vor.

Die Prüfung der Vorlage ergibt, dass fraglicher Strassenzug 36 eine Strassenbreite von 5 m und einen Baulinienabstand von 12 m

aufweist. Die Anlage entspricht den technischen Anforderungen und kann nicht beanstandet werden. Bei einer Verlegung nach Norden würden die Grundstücke Grundbuch No. 226 und 786 ungünstig beeinflusst und Proteste der betreffenden Eigentümer zu gewärtigen sein.

Der Abstand der südlichen Grenze von der Baulinie im östlichen Teil von Grundbuch No. 228 beträgt 11 m. Das südlich/ an die Liegenschaften des Herrn Urs Viktor Giger angrenzende Grundstück Grundbuch No. 229 besitzt keine direkte Zufahrt zur vorgesehenen Strassenanlage. Der betreffende Eigentümer wird sich diesbezüglich mit dem Beschwerdeführer zu verständigen haben. Durch einen entsprechenden Abtausch wird letzterem die Gewinnung eines wertvollen Bauplatzes ermöglicht.

Sofern eine gütliche Vereinbarung nicht möglich ist, kann der Regierungsrat nach § 28 des Baugesetzes auf Verlangen der Gemeindebehörde den Austausch im Sinne einer Grenzregulierung beschliessen. Bei ungleichen Wert der zum Austausch gelangenden Landabschnitte ist der beeinträchtigte Grundeigentümer vom andern für den Minderwert zu entschädigen. Sofern eine Einigung nicht stattfindet, ist die Ausmittlung der Entschädigung Sache der kantonalen Schatzungskommission.

Da keine stichhaltigen Gründe vorliegen, der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Bauplanerweiterung die Genehmigung zu versagen, wird

beschlossen:

1. Die Einsprache des Herrn Urs Viktor Giger, in Niedergösgen, wird abgewiesen.
2. Dem erweiterten Bebaungsplan der Einwohnergemeinde Niedergösgen über das Mühledorf- und Mühlefeld-Areal wird die Genehmigung erteilt.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

J. Kiefer

Bau-Departement (2).
Kantonsingenieur (2), mit 1 Doppel des Planes.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Niedergösgen,
mit 1 Doppel des Planes (aufgezogenes Exemplar).
Herrn Urs Viktor Giger, in Niedergösgen.